1 Y 6432 B Seite 469



Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

Samstag, den 16. April 1960

Nr. 16

INHALT:	Seite	S	Seite
Der Hessische Minister des Innern Verwaltungsvorschriften gemäß § 153 HBG; hier: Nebentätigkeit Gewährung von Sonderurlaub für Erholungskuren Einführung einheitlicher Vordrucke für das Baugenehmigungs-	. 469	Nachtrag zur 202. Bewertungssitzung am 15. u. 16. Dezember 1959 Bewertungsergebnisse über die 208. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Februar 1960 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	474 474
verfahren	. 469	Flurbereinigung Holzhausen a. H., Kreis Biedenkopf	475
Der Hessische Minister der Finanzen Erhöhung der Arbeiterlöhne mit Wirkung vom 1. Januar 1960 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung Anordnung nach den §§ 18 und 19 des Schulkostengesetzes Bewertungsergebnisse über die 206. Bewertungssitzung	. 472 . 472	Personalnachrichten C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Buchbesprechungen Offentlicher Anzeiger	476 477

363

Der Hessische Minister des Innern

An

- 1. alle Landesbehörden
- 2. den Präsidenten des Hessischen Landtags
- 3. alle Gemeinden und Gemeindeverbände
- 4. den Landeswohlfahrtsverband
- 5. alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen,
- 6. den Hessischen Rundfunk

Verwaltungsvorschriften gemäß § 153 HBG

hier: Nebentätigkeit

Bedienstete des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG erhalten gelegentlich Aufträge für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne von § 10 Abs. 1 Erste DVO zum HBG (z. B. für die Anfertigung von Vorentwürfen für öffentliche Bauvorhaben).

Wird hierfür eine Vergütung gemäß § 10 Abs. 2 Erste DVO zum HBG gezahlt, so ist sie nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Erste DVO zum HBG an die Kasse der dem Bediensteten im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern.

Um die Durchführung dieser Vorschriften überwachen zu können, ist es erforderlich, daß die zuständigen Stellen von derartigen Aufträgen informiert werden.

Es wird daher darum gebeten, in allen Fällen, in denen Aufträge an Bedienstete vergeben werden, die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gemäß § 10 Abs. 1 Erste DVO zum HBG darstellen und für die gemäß § 10 Abs. 2 Erste DVO zum HBG Vergütungen gezahlt werden die oberste Dienstbehörde des betreffenden Bediensteten davon zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 3. 1960

Der Direktor des Landespersonalamtes P 2163 — I/11

Der Hessische Minister des Innern I c — 8 b 30

St.Anz. 16/1960 S. 469

364

Gewährung von Sonderurlaub für Erholungskuren

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen:

Schwerbeschädigten wird für Erholungskuren, die die Hauptfürsorgestelle bewilligt, Sonderurlaub gewährt. Hierauf ist der Zusatzurlaub gemäß § 33 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. 6. 1953 (BGBl. S. 389) anzurechnen. Die Notwendigkeit der Beurlaubung gilt durch die Bewilligung des Kuraufenthaltes durch die Hauptfürsorgestelle als nachgewiesen.

Wiesbaden, 1.4.1960

Der Direktor des Landespersonalamtes

P 2200 — I/1

Der Hessische Minister des Innern

1 c --- 12 a

St.Anz. 16/1960 S. 469

365

Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt (Main)

Einführung einheitlicher Vordrucke für das Baugenehmigungsverfahren

Mit Erlaß vom 22.9.1958 habe ich u. a. Vordrucke für Bauschein, Teilbaubescheid und Befreiungsbescheid mit Wirkung ab 1.11.1958 für die Bauaufsichtsbehörden verbindlich eingeführt.

Wie festgestellt wurde, sind diese Vordrucke für einfachere Bauvorhaben, die mit wenig Auflagen und Bedingungen verbunden sind und bei denen es auch keiner umfangreichen Hinweise bedarf, zu umfangreich. Ich bin daher damit einverstanden, daß in diesen Fällen vereinfachte Vordrucke verwendet werden. Es wird davon abgesehen, selbst einen vereinfachten Vordruck zu entwickeln, vielmehr bleibt es den unteren Bauaufsichtsbehörden überlassen, sich ihrem eigenen

Bedürfnis entsprechend vereinfachte Formulare zu schaffen, sofern sie nicht auf im Handel befindliche Vordrucke zurückgreifen.

Es war vorgesehen, besondere Bauscheinvordrucke für die Genehmigung des Abbruchs von Bauwerken, die Genehmigung von Nutzungsänderungen, die Genehmigung von Abgrabungen und Aufschüttungen sowie für die besondere Genehmigung von Schornsteinen und für den Einbau von Bädern und Wasserklosetts allgemein einzuführen. Ein Bedürfnis nach solchen Sondervordrucken dürfte jedoch in der Regel nur in den kreisfreien Städten bestehen, während in den Landkreisen ein vereinfachter Bauscheinvordruck genügen wird, um auch diesen Sonderfällen Rechnung zu tragen. Ich werde daher zunächst davon absehen, Sonderformu-

lare für die angeführten Baugenehmigungen allgemein einzuführen.

Es bleibt den Bauaufsichtsbehörden, die eines Sondervordruckes bedürfen, unbenommen, einen von ihnen selbst ausgearbeiteten Vordruck zu verwenden. Über die verwendeten Sondervordrucke ist die obere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Ich bitte mir mitzuteilen, inwieweit Sie die Einführung weiterer einheitlicher Vordrucke für die Bauaufsichtsbehörden für erforderlich erachten, und mir entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Wiesbaden, 23. 3. 1960

Der Hessische Minister des Innern Vd — 61 —a 02/22 — 6/60 St.Anz. 16/1960 S. 469

366

Der Hessische Minister der Finanzen

Erhöhung der Arbeiterlöhne mit Wirkung vom 1. Januar 1960

Bezug: Mein Erlaß vom 29.4.1958 — P 2201 A — 20 — I 41 — (StAnz. S. 524)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 16. März 1960 den Länderlohntarifvertrag Nr. 6 abgeschlossen, durch den der Ecklohn um 15 Pf auf 212 Pf erhöht wird. Nach § 7 des Tarifvertrages tritt außerdem zu den Löhnen aller Lohngruppen und Ortslohnklassen eine Lohnzulage vom 5 Pf. Der Länderlohntarifvertrag ist mit Rückwirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft getreten. Zu seiner praktischen Anwendung habe ich auf Grund der Ermächtigung des § 9 Abs. I des Tarifvertrages mit der Bezirksleitung Hessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 29. März 1960 einen besonderen Tarifvertrag abgeschlossen. Nachstehend gebe ich den Länderlohntarifvertrag Nr. 6 und den bezirklichen Tarifvertrag vom 29. März 1960 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zur Durchführung des bezirklichen Tarifvertrages vom 29. März 1960 bemerke ich folgendes:

- 1. Die in der Anlage zu dem Tarifvertrag vom 29. März 1960 festgesetzten neuen Stundenlöhne, in die die nach § 7 des Länderlohntarifvertrages Nr. 6 zu gewährende Lohnzulage von 5 Pf bereits eingearbeitet ist, sind allen Arbeitern bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben zu zahlen, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) StAnz. 1959 S. 134 fallen. Da eine pauschale Abgeltung der Lohnerhöhung für die Monate Januar bis März 1960 nicht vereinbart worden ist, müssen sämtliche Lohnberechnungen für die Zeit vom 1. Januar 1960 an unter Zugrundelegung der neuen Stundenlöhne wiederholt werden.
- 2. Die in Artikel 1 Nr. 1 bis 4 des bezirklichen Tarifvertrages vereinbarten Änderungen des HLT bedeuten keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Änderungen mußten erneut vereinbart werden, da der bezirkliche Tarifvertrag vom 29. April 1958, der sie bereits enthalten hat, mit dem 31. Dezember 1959 außer Kraft getreten ist.
- 3. Hinsichtlich der Dienstzeitzulagen treten keine Änderungen ein. § 5 HLT ist auch weiterhin in der Fassung des § 13 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Ergänzung des § 73 MTL vom 14. Januar 1959 (StAnz. S. 132) anzuwenden.
- 4. Soweit nach § 30 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL in Einzelfällen Wochen- oder Monatslöhne festgesetzt sind, müssen Neufestsetzungen unter Zugrundelegung der erhöhten Stundenlöhne vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für nach § 30 Abs. 2 MTL durch Einzelarbeitsvertrag festgesetzte Pauschalzuschläge oder Gesamtpauschallöhne.

Die erforderliche Anpassung der für die Personenkraftwagenfahrer des Landes durch Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 (StAnz. 1960 S. 200) pauschalierten Löhne wird durch einen besonderen Änderungstarifvertrag vorgenommen. Den Tarifvertrag werde ich nach Vollzug durch die Tarifvertragsparteien unverzüglich bekanntgeben.

5. Die am 1. Januar 1960 wirksam gewordene Lohnerhöhung ist auf eine etwa gemäß § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 235) an Arbeiter im Bereich der Straßenbauverwaltung gewährte persönliche Ausgleichszulage anzurechnen, soweit diese nicht bereits durch

die am 1. April 1958 in Kraft getretene Lohnerhöhung aufgezehrt ist. Vergl. hierzu Abschn. I Nr. 1 meines Erlasses vom 18. 2. 1957 (StAnz. S. 235) und Nr. 7 meines Erlasses vom 24. April 1958 (StAnz. S. 524).

Wiesbaden, 4. 4. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen P 2201 A — 28 — I 41

St.Anz. 16/1960 S. 470

Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. Hauptvorstand, andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B

§ 3 Ecklohn

- (1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).
- (2) Der Ecklohn wird auf 212 Pf (in Worten: zweihundertzwölf) festgesetzt.

§ 4 Lohngruppenspannen und Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zur TO. B

(1) Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

(früher C + 60%) Lohngruppe S V (früher C + 50%) (früher C + 40%) Lohngruppe SIV 112º/e 105% Lohngruppe S III (früher C + 30%) 100% Lohngruppe A (früher C \pm 20%) (früher C \pm 15%) Lohngruppe S II 94% Lohngruppe SI 92% (früher C + 10%) 89°. Lohngruppe B 820 0 (früher C) Lohngruppe C 779/0 Lohngruppe D

des Ecklohnes.

- (2) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO. B werden in Lohngruppe C hinter den Worten "Arbeiter als Reiniger von Straßen" die Worte "Treppen und dergl." gestrichen.
- (3) In das Lohngruppenverzeichnis zur TO. B wird folgende Lohngruppe D eingefügt:

"Lohngruppe D

Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig eingereiht. Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen). Zutragen von Speisen und Getränken.

Wartung von Toiletten.

Wartung von Kleiderablagen.

Einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche."

§ 5 Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S) 103% Ortslohnklasse 2 (A) 100% Ortslohnklasse 3 (B) 97%

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 6 Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

> nach 3 Jahren 4 Pf nach 5 Jahren 7 Pf nach 7 Jahren 9 Pf

§ 7 Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 5 Pf (in Worten: fünf) gezahlt.

§ 8 Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 7 dieses Tarifvertrages ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 9 Sonderbestimmungen

- (1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau tarifvertraglich vereinbart haben, werden insoweit im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.
- (2) Eine Erhöhung der Monatslöhne des Haus- und Küchenpersonals ist entsprechend der in § 3 Abs. 2 und § 7 vereinbarten Lohnerhöhung bezirklich zu vereinbaren.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1961, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (HMT-G) anwendet.

Bad Kreuznach, 16. 3. 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder: Der Vorsitzer des Vorstandes

gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand gez. Kummernuß gez. Langhans

Protokollerklärung zum Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Berechnung der Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat: Bei Errechnung der Stundenlöhne sind, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst die Löhne in der Lohngruppe A für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pf unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übri-

gen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

Die sich hiernach ergebenden Lohnsätze werden um die Lohnzulage von 5 Pf (§ 7 des Tarifvertrages) erhöht.

Anlagezum Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960

	Lol	ntabelle		
			Ortslohnklasse	
Lohngruppe	Dienstzeit	1	2	3
			Stundenlohn	 -
		Pf	Pf	Pf
		* 1	L1	PI
D	1.—3. Jahr	173	168	164
	4.—5. Jahr	177	172	168
	6.—7. Jahr	180	175	171
	ab 8. Jahr	182	177	173
С	1.—3. Jahr	184	179	174
(früher C)	4.—5. Jahr	188	183	178
	6.—7. Jahr	191	186	181
	ab 8. Jahr	193	188	183
В	1.—3. Jahr	199	194	100
(früher C	4.—5. Jahr	203	198	188 192
+ 10%)	6.—7. Jahr	206	201	195
. 10 /0)	ab 8. Jahr	208	203	197
			200	191
SI	1.—3. Jahr	206	200	195
(früher C	4.—5. Jahr	210	204	199
+ 15%)	6.—7. Jahr	213	207	202
	ab 8. Jahr	215	209	204
SII	1.—3. Jahr	210	204	199
(früher C	4.—5. Jahr	214	208	203
$+ 20^{0/0}$	6.—7. Jahr	217	211	206
	ab 8. Jahr	219	213	208
Α	1.—3. Jahr	223	217	211
(früher C	4. <u>←</u> 5. Jahr	227	221	215
+ 30%)	6.—7. Jahr	230	224	218
, ,	ab 8. Jahr	232	226	220
			 	
SIII	1.—3. Jahr	234	228	221
(früher C	4.—5. Jahr	238	232	225
$+ 40^{0/0}$	6.—7. Jahr	241	235	228
	ab 8. Jahr	243	237	230
s iv	1.—3. Jahr	249	242	236
(früher C	4.—5. Jahr	253	246	240
+ 50%)	6.—7. Jahr	256	249	243
	ab 8. Jahr	258	251	245
s v	1.—3. Jahr	267	259	252
(früher C	45. Jahr	271	263	256
+ 60%)	6.—7. Jahr	274	266	259
	ab 8. Jahr	276	268	261

Tarifvertrag vom 29. März 1960

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, wird in Durchführung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 16. März 1960 abgeschlossenen Länderlohntarifvertrages Nr. 6 für das Land Hessen folgendes vereinbart:

Artikel 1 Anderung des HLT

Der Lohntarif zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLT) vom 20. Mai 1949 in der Fassung des Artikels 3 des Tarifvertrages vom 27. Oktober 1955 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter der Lohngruppe VI der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Lohngruppe eingefügt:

"Lohngruppe VII: Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, die keine Anlernung erfordern (ungelernte Arbeiter)."

2. Die Anlage 1 — Ortslohnklassen-Verzeichnis — erhält folgende Fassung:

"Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die einzelnen Ortslohnklassen gilt das für die Beamten jeweils gültige Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S, der Ortsklasse A. die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse B. die Ortslohnklasse 3

3. In der Anlage 2 — Lohngruppen-Verzeichnis — werden in der Lohngruppe VI der Zusatz "Für folgende Arbeiten, die wegen ihrer Eigenart üblicherweise Frauen verrichten, werden 95% des Lohnes der Lohngruppe VI gezahlt:" und die nachfolgende Aufstellung gestrichen.

4. In der Anlage 2 — Lohngruppen-Verzeichnis — wird hinter der Lohngruppe VI folgende neue Lohngruppe eingefügt:

"Lohngruppe VII

In die Lohngruppe VII werden Arbeiter eingereiht, die folgende Tätigkeiten verrichten:

Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen),

Zutragen von Speisen und Getränken,

Warten von Toiletten,

Warten von Kleiderablagen,

Einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegung von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche."

Artikel 2

1. Zu § 4 Abs. 1 des Länderlohntarifvertrages Nr. 6

Lohngruppenspannen

Es entsprechen

die	Lohngruppe	s	IV	der	Lohngruppe	I	HLT,
	Lohngruppe			der	Lohngruppe	II	HLT,
die	Lohngruppe	Α		der	Lohngruppe	III	HLT,
die	Lohngruppe	s	I	der	Lohngruppe	IV	HLT,
die	Lohngruppe	В		der	Lohngruppe	v	HLT,
	Lohngruppe			der	Lohngruppe	VI	HLT,
	Lohngruppe			der	Lohngruppe	VII	HLT.

Die Lohngruppen S II und S V entfallen.

2. Zu § 8 des Länderlohntarifvertrages Nr. 6

Lohntabelle

An die Stelle der dem Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960 beigefügten Lohntabelle tritt die anliegende Lohntabelle.

Sie bildet einen Bestandteil dieses Tarifvertrages und ersetzt die Lohntabellen der Anlage 3 des HLT in der im Staatsanzeiger 1958 auf Seite 527 veröffentlichten Fassung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an die Stelle des Tarifvertrages vom 29. April 1958. Er gilt

bis zum Außerkrafttreten des Länderlohntarisvertrages Nr. 6 vom 16. März 1960.

Wiesbaden, 29. März 1960

Für das Land Hessen: Der Minister der Finanzen gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste. Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen –

gez. Kutschbach

gez. Schaffert

Anlage zum Tarifvertrag vom 29. März 1960

Stundenlohntabelle

Für die Zeit vom 1. Januar 1960 an Stundenlohn in Pf

des 20jährigen Arbeiters (Arbeiterin) ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder im 1. bis 3. Dienstjahr.

Lohngruppe	1	Ortslohnklasse 2	3
r	249	242	236
ΙÎ	234	228	221
ΙΪΪ	223	217	211
ĨV	206	200	195
v	199	194	188
VΪ	184	179	174
VII	173	168	164

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1959 (St.Anz. S. 1430) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr. Kreis		Gemeinde Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
	Regier	ungsbezirk Darmstadt	
2548 Büdinge	n	Böß-Gesäß	15, 4, 1960
		erungsbezirk Kassel	
2549 Ziegenh	ain	Winterscheid	15. 4. 1960
	Regier	ungsbezirk Wiesbaden	
2550 Main-Ta		Sulzbach	23, 3, 1960
2551 Schlücht		Ahl	15. 4. 1960
2552 Wetzlar		Kinzenbach	15. 4. 1960
Wiesbaden, 30), 3, 1960		

Der Hessische Minister der Finanzen K 4210 B -- 1 -- VI/3

St.Anz. 16/1960 S. 472

368

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Anordnung nach den §§ 18 und 19 des Schulkostengesetzes

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 und 19 des Schulkostengesetzes (SchKG) vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) in der Fassung des Ersten Anderungsgesetzes vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 76) wird angeordnet:

- (1) Die in § 18 Abs. 1 SchKG genannten Kosten der Fachschulen werden nach Maßgabe des Abs. 2 a. a. O. auf die Schulträger umgelegt, soweit es sich um gleichartige Schulen
- (2) Die Anordnung gilt erstmals für Kosten, die bei gleichartigen Fachschulen im Rechnungsjahr 1958 enstanden sind.

II.

(1) Auf die Beträge, die die kreisfreien Städte und Landkreise, die Schulortsgemeinden oder die Schulträger als Anteil an den Personalkosten der Schulen nach den §§ 16 bis 18 SchKG zu erstatten haben, sind Vorauszahlungen zu leisten.

- (2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Vorauszahlungen auf Grund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres und übersehbarer Veränderungen der Personalkosten sowie der Schülerzahlen a) der Gymnasien am 15. Mai, b) der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen am 15. November des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzen.
- (3) Die Anordnung vom 5. Juli 1954 (StAnz. S. 781) in der Fassung der Anordnung vom 23. Januar 1956 (StAnz. S. 126) tritt außer Kraft, und zwar für die Gymnasien am 31. März 1960, für die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen am 31. März 1959.

Wiesbaden, 21. 3. 1960

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Erziehung und Volksbildung I 3 - 094 564 -- 60

St.Anz. 16/1960 S. 472

St.Anz. 16/1960 S. 473

Dimittal	Prüf-	Länge	Haustolle-	Herstellungs-	Vorlait	Kate-	Prā-		Antrags-	
Pilmtitel	Nr.	m	Hersteller ·	land	Verleiher	gorie	di- kat	keit bis*	eingang am*	Nr. d. FSK**
	٠.,	· · · · ·			*					
abendfüllende Dokur	mentar-,	Kultı	ur-, Jugend-, Lehr-	und Märchen	filme					
ETOILES DE MIDI, LES — OF — — Farbfilm —	6100	2143	Filmartic, Paris	Frankreich	noch offen	aK	BW	31. 12. 1965	12. 12. 1959	21486
Jazz an einem Sommerabend — SF (JAZZ ON A SUMMER'S DAY) — Farbfilm —	6295 .	2208	Bert Stern, New York, N. Y.	USA	UFA-Filmver- leih GmbH, München	aD	w	31. 12. 1965	1. 2. 1960	21610
				Kurzfilme						
BLACK ARROWS, FHE — OF — — Farbfilm —	6247	303	J. Arthur Rank Organization, London	Groß- britannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	w	31. 12. 1965	11. 1. 1960	21587
Bronchial-Karzinom – Farbfilm —	6228-S 16	303 mm	Dr. Norman P. Schenker, München	Deutschland	Pfizer GmbH, Karlsruhe	L	w		6. 1. 1960	21475 \$
COTÉ DE LA COTE, DU — OF —	6154	735	Argos Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	w	31. 12. 1965	30. 11. 1959	21614
- Farbfilm GOLDEN PENIN- SULA OF	6257	260	Universal Pictures Company, Inc.,	USA	Universal Film- verleih, Inc.,	K	w	31. 12. 1965	14. 1. 1960	21529
Farbfilm HISTOIRE D'ELEPHANT, UNE — Farbfilm — OF —	6134	395	New York, N. Y. Productions Markab, Paris	Frankreich	Frankfurt/Main Columbia Film- gesellschaft mbH,	K	w		24. 11. 1959	21513
m Gamsrevier	6147	289	Julius Hofherr, Filmproduktion, Buchau a. F./ Württ.	Deutschland	Frankfurt/Main noch offen	K	W	31. 12. 1965	30. 11. 1959	21556
Kloster in unserer Zeit	6193	962	Institut für Film- und Bild in Wis- senschaft und Un- terricht, gemeinn.	Deutschland	noch offen	K	w	31. 12. 1965	19. 1. 1960	21595
Land von fremden Reiz, Ein — SF —	6047	485	GmbH., München Universal Pictures Company, Inc., New York, N. Y.	USA	Universal Film- verleih, Inc.,	K	w	31. 12. 1965	2. 11. 1959	20994
ISLAND EMPIRE) – Farbfilm —		•			Frankfurt/Main					
NASCE UN OCCHIALE — OF —	6229	308	Dr. Aldo De Sanctis, Turin	Italien	noch offen	K	W	31. 12. 1965		21484
) Bananero – Farbfilm —	6189	376	Bavaria-Film- kunst AG., Abt. Sonderproduktion, München	, Deutschland	noch offen	K	W		28. 12. 1959	21588
PS auf Groß- tadtpflaster	6104	296	Kulturfilm-Insti- tut GmbH, Berlin	Deutschland	noch offen	K ·	w	31. 12. 1965	16. 11. 1959	21620
chmetterlingstanz - SF — TARI KUPU-KUPU)	6183	251	Perusahaan Film Negara (Difta- Studio), Djakarta	Indo- nesien	Kurt Wilhelm, Frankfurt/Main	D	w		21. 12. 1959	21392
inge, wem Gesang egeben — SF — DE NOTTI DEL MELODRAMMA)	6225	339	Giovanna Piani, Rom	Italien	noch offen	K	w	31. 12. 1965	4. 1. 1960	21454
o ein Dickkopf!	6192	774	Brevis-Film	Deutschland	noch offen	K	w		19. 1.	21563
- Farbfilm — OEURS CON-	6197	265	GmbH, Köln Productions	Belgien	noch offen	D	w	1965 31. 12.		21452
OLAISES — OF — 'iger-Schule	6117	313	G-D-B-, Brüssel Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutschland	noch offen	K	w	1965 31. 12.	19. 11.	21549
'EL' D'HIV — OF —	6162	385	Ancinex, Paris	Frankreich	J. Arthur Rank Film GmbH,	D	w	1965 31. 12. 1965	1959 4. 12. 1959	21530
or tausend und inem Jahr	6294	342	Deutsche Condor Film, GmbH, München	Deutschland	Hamburg noch offen	K	BW	31. 12. 1965	28. 1. 1960	21350
– Farbfilm –– oo-Heimat	6119	392	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutschland	noch offen	K	w		19. 11. 1959	21550

Als Tag der Bewertung gilt der 3. Februar 1960

370 Nachtrag zur 202. Bewertungssitzung am 15. und 16. Dezember 1959											
Fi'mtitel		Prüf- Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleih e r	Kate- gori e	Prā- di- kat	Göltig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Praf- Nr. d. FSK**
Zonengr	enze	5941	799	Kultur- und Lehr- film-Institut Klemens Lin-	Deutschland	noch offen	D	w	31. 12. 1964	7. 12. 1959	21299
Zonengr	enze	5941-8 1	S 320 6 mm	denau, Bremen Kultur- und Lehr- film-Institut Klemens Lin-	Deutschland	noch offen	D	w	31. 12. 1964	7. 12. 1959	21299 S

Erläuterungen:

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

denau, Bremen

Wiesbaden-Biebrich, 8. 2. 1960

St.Anz. 16/1960 S. 474

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Filmtitel	Pruf- Nr.	Lange m	Hersteller	Herstellungs- land	Verleiher	Kate- gorie	Prā- di- kat	Gultig- keit bis*	Antrags eingang am*	Prot- Nr d FSK**
				Spielfilme						
Hôtel du Nord HOTEL DU NORD) — Originalfassung mit deutschen Unter- liteln —	ì	a) 2800 b) 2618	Imperial Films, Paris	Frankreich	Concordia-Film GmbH, München	S	W	Д Бунн	4. 2. 1960	B 259
Unter falschem Verdacht (QAI DES ORFEVRES) — Originalfassung mit deutschen Unter- titeln —	1	a) 2800 b) 2874	Majestic Films, Paris	Frankreich	Concordia-Film GmbH, München	S	BW	-	21. 1. 1960	B 248
				Kurzfilme						
Bucht des Wartens, Die — Farbfilm —	6354	a) 417 b) 415	Bayern-Film, Augsburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	12. 2. 1960	21450
FLIGHT ON A CUSHION — OF — — Farbfilm —	6283	a) 314 b) 310	J. Arthur Rank Organization, London	Groß- britannien	J. Arthur Rank, Film, Hamburg	D	W	31, 12, 1965	22. 1. 1960	21667
Gutenberg — Puppentrickfilm —	6383	a) 414 b) 413	Diehl-Film GmbH, Gräfel- ing b. München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	19. 2. 1960	21666
Insel — am Rande der Zeit	6120	a) 263 b) 262	Rhewes Filmpro- duktion GmbH, Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1965	16. 12. 1959	21742
Lida lernt deutsch — Farbfilm —	6366	a) 288 b) 288	Monta-Film GmbH, München	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1965	1960	21741
Man spricht deutsch — Farbfilm —	6367	a) 315 b) 313	Monta-Film GmbH, München	Deutschland	noch offen	K	w	1965	1960	21723
Pflanzen leben, Die — SF — (LE PIANTE VIVONO) — Farbfilm —	6101		Montello-Film, Treviso	Italien	noch offen	К	w	31. 12. 1965	5. 11. 1959	21762
Reiseziel Europa — Farbfilm —	6356	a) 373 b) 372	Kebelmann Film- gesellschaft mbH, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1965	12. 2. 19 6 0	21761
sibirische Zobel, Der — OF — — Farbfilm —	6342	a) 292 b) 291	Dokumentarfilm- Studio, Irkutsk	UdSSR	Deutsche Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	ĸ	w	31. 12. 1965	9. 2. 1960	21709

Als Tag der Bewertung gilt der 24. Februar 1960

Anmerkung:

^{*} Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.

b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als "Bild" zählt.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Holzhausen a. H., Kreis Biedenkopf

Flurbereinigungsbschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBL. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Holzhausen a. H., Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet, soweit sie nicht gleichzeitig Gemarkungsgrenze ist und hat eine Größe von 819 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Holzhausen a. H., Kreis Biedenkopf", mit dem Sitz in Holzhausen a. H., Kreis Biedenkopf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Anderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Saatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Holzhausen a. H. und den Nachbargemeinden Herzhausen, Mornshausen a. D., Runzhausen, Rachelshausen, Bottenhorn, Steinperf und Obereisenhausen, alle im Kreise Biedenkopf, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte sowie Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Holzhausen a. H. Herzhausen, Mornshausen a. D., Runzhausen, Rachelshausen, Bottenhorn, Steinperf und Obereisenhausen 2 Wochen lang ausgelegt.
- 7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschlußkann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 3. 1960

Landeskulturamt

WF 258 Holzhausen G Nr. 1842/60 St.Anz. 16/1960 S. 475

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß vom 7. März 1960, Flurbereinigung Holzhausen a. Hünstein

Im Flurbereinigungsverfahren:

Flur 1 ganz = 37,1512 ha, Flur 2 ganz = 42,1599 ha, Flur 3 = ganz 32,6645 ha, Flur 4 ganz = 43,2806 ha, Flur 5 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 150/1, 155/1, 681/156, 680/156, 157, 158, 159, 161/1, 161/2, 164/1, 166, 181-191, 576/192, 577/192, 193/1, 195/1, 196/1, 198/1 und 199/2 = 29,5414 ha;

von Flur 6 die Flurstücke Nr. 185/1, 186/1, 2—18, 19/1, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 21—31, 234/32, 238/32, 240/32, 260/32, 261/32, 233/33, 34—48, 187/50, 188/50, 189/51, 190/51, 191/52, 192/52, 193/53, 194/53, 195/54, 54/1, 54/3, 54/4, 125/2 twl. und 229/55= 3.6204 ha.

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 35/2, 35/5, 35/6, 35/7, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/10, 36/11, 36/13, 36/14, 36/16, 36/17, 36/18, 37, 274/38, 39/4, 39/5, 39/6, 40/1, 41/1, 365/41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 335/45, 367/45, 45/3, 45/4, 45/5, 46, 337/47, 352/47, 375/47, 378/47, 339/48, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 341/49, 342/49, 370/49, 371/49, 381/49, 383/49, 384/49, 385/49, 356/50, 357/50, 358/50, 359/50, 360/50, 361/50, 353/262, 376/262, 377/266, 379/266, 267/1, tlw. 346/86, 348/87, 380/262, tlw. und 351/266 tlw. = 33,35.40 ha;

von Flur 8 die Flurstücke Nr. 111/1, 111/2, 205/11, 112—124, 166/125, 167/125, 168/125, 195/126, 196/126, 197/126, 127—145, 149/1, 149/2, 149/3 und 149/6 = 4,0942 ha;

von Flur 9 die Flurstücke Nr. 2—6, 303/7, 304/7, 8—21, 22/1, 22/2, 25, 26, 27/1, 225/107, 238/108, 241/108, 320/108, 322/108, 326/108, 108/1, 243/109, 110, 249/111, 324/111, 331/111, 332/111, 333/111, 112/1, 112/2, 123/3, 124/3, 127/3, 128/3, 129/4, 129/5, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 135/3, 136—140, 230/141, 231/141, 232/142, 233/143, 144—150, 151/1, 262/152, 263/152, 154, 153, 264/155, 265/155, 156—159, 269/160, 270/161, 271/162, 272/163, 273/164, 165, 274/166, 275/167, 276/168, 277/169, 278/169, 279/170, 171/1, 171/2, 171/3, 281/172, 282/173, 283/174, 284/175, 285/176, 286/177, 287/178, 288/179, 289/180, 290/181, 182, 291/183, 292/184, 293/185, 186/1, 186/2, 186/3, 296/189, 297/190, 191/1, 192, 193/1, 193/2, 193/3, 194/1 und 199 tlw. = 7,8503 ha;

Flur 11 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 319—321, 325/2, 325/3, 327, 328, 329/1, 330/2, 330/3, 330/4, 330/5, 430/1, 430/2, 430/3, 430/5, 430/7, 430/8, 430/9, 431/1, 431/2, 431/3, 431/4, 431/6, 431/8, 431/9, 431/10, 431/11, 431/12 und 507/431 = 35,9783 ha;

Flur 12 ganz = 33,6347 ha, Flur 13 ganz = 25,3932 ha, Flur 14 ganz = 23,9905 ha, Flur 15 ganz = 8,0502 ha, Flur 16 ganz = 33,4988 ha, Flur 17 ganz = 37,7202 ha, Flur 18 ganz = 35,8979 ha, Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 44/1, 45/1, 46/2, 47/1 49/1, 50/1, 50/2, 53, 54/1, 55/1, 88/2, 89/1, 89/3, 89/5, 90/1, 90/2, 90/3, 269/90, 273/90, 274/90, 277/90, 92/1, 271/93, 272/95, 96/1, 329/98, 104, 293/105, 286/106, 287/106, 294//112, 299/113, 300/114, 305/115, 116/1, 242/120, 121/1, 121/2, 116/2, 116/3, 225/1, 225/2, 315/129, 314/126, 223/1 tlw. u_{\bullet} 224/7 tlw. = 40,9008 ha.

Flur 20 ganz = 26,8108 ha, Flur 21 ganz = 24,1758 ha, Flur 22 ganz = 33,2265 ha, Flur 23 ganz = 20,8934 ha, Flur 24 ganz = 114,2794 ha, Flur 25 ganz = 35,4644 ha, Flur 26 ganz = 32,2169 f Hektar, Flur 27 ganz = 22,9948 ha.

Flurbereinigungsgebiet 818,8431 ha.

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor (BaK) Herbert Greiner-Bechert (29. 1. 1960)

zum Regierungsinspektor-Anwärter (BaW) Verwaltungsangestellter Erich Span (1. 3. 1960)

in den Ruhestand versetzt

Regierungshauptsekretär Johannes Lutz, LA. Darmstadt (1. 3. 1960).

Im Bereich der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Karl Hartmann PVB Darmstadt (8. 3. 1960)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister Gerhard Kastl PVB Butzbach (18. 2. 1960); Adam Alter PVB Butzbach (18. 2. 1960); Karl-Otto Marquardt PVB Butzbach (18. 2. 1960); Heinrich Schmidt PVB Butzbach (18. 2. 1960); Helmut Müller PVB Butzbach (18. 2. 1960).

Darmstadt, 24. 3. 1960

Der Regierungspräsident P 2 — 7 1 02

St.Anz. 16/1960 S. 476

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeioberrat: Polizeirat (BaL) Ernst Pieh (25. 2. 60) zum Polizeioberkommissar: Polizeikommissar (BaL) Lambert Groll (1. 1. 1960)

zum Polizeikommissar: Polizeiobermeister (BaL) Otto Reeh (15. 2. 60)

zum Polizeimeister: Polizeihauptwachtmeister (BaK) Heinz Davin (6. 1. 60)

zum Polizeihauptwachtmeister (BaK): Polizeihauptwachtmeister der Stadt Gießen (BaK) Robert Seeger (4. 1. 60) zum Polizeihauptwachtmeister: Polizeioberwachtmeister (BaK) Wilhelm Neveril (1. 1. 60)

zum Polizeioberwachtmeister:

die Polizeiwachtmeister (BaK) Gerd Rühl (25. 1. 60); Rudolf Brosig (8. 2. 60); Adolf Buda (8. 2. 60); Gebhard Görecke (8. 2. 60); Leonhard Haber (8. 2. 60); Dieter Klaussen (8. 2. 60); Günter Ratz (8. 2. 60); Erich Mangold (17. 2. 60); Werner Gunkel (23. 2. 60); Horst Moos (23. 2. 60); Horst Uetzmann (23. 2. 60); Gerd Großhaus (25. 2. 60); Heinrich Bischoff (26. 2. 60); Herbert Reyer (26. 2. 60); Günter Werner (26. 2. 60);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaK) Horst Bürgermeister (11. 1. 60); Herbert Führer (1. 2. 60); Günter Gorgus (1. 2. 60); Helmut Schaal (1. 2. 60);

Polizeischule

ernannt

zum Polizeirat: Polizeihauptkommissar (BaL) Arnold Schubert (9. 2. 60);

zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Ludwig Creß (7. 1. 60)

Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalhauptkommissar: Kriminaloberkommissar (BaL) Günter Sadzik (8. 2. 60)

zum Kriminalkommissar:

die Kriminalobermeister (BaL) Johann Boixen (3. 2. 60); Karl Maulhardt (3. 2. 60); Martin Post (3. 2. 60); Günther Rahn (3. 2. 60)

zum Kriminalobermeister: Kriminalmeister (BaL) Felix Neis (9. 2. 60) berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Kriminalmeister (BaK) Karl Spohr (4. 1. 60)

in den Ruhestand versetzt

Kriminalobermeister (BaL) Emil Freitag (1. 2. 60)

Polizeileitfunkstelle

ernannt

zum Polizeihauptwachtmeister:

die Polizeioberwachtmeister (BaK) Jürgen Boy (3. 2. 60); Hans-Jürgen Eyrich (3. 2. 60); Hans Kießling (3. 2. 60); Heinz Nolte (3. 2. 60); Walter Reutzel (3. 2. 60)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

in den Ruhestand versetzt

die Regierungsinspektoren (BaL) Max Göhlsdorf (1. 2. 60); Karl Schädel (1. 2. 60).

Wiesbaden, 30, 3, 1960

Der Hessische Minister des Innern III c 4 — 8 b 06 St.Anz. 16/1960 S. 476

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

a) Ministerium

ernannt

zu Regierungsräten

die Verwaltungsangestellten Gerd Hoffmann (27. 1. 60 -- BaK); Erich Kraemer (9. 3. 60 -- BaK);

zum Amtsrat Regierungsamtmann Horst Heinke (23. 12 59 — BaL);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Franz Zotz (4. 3. 60 — BaL);

zum Regierungsinspektor Stadtinspektor Johann Retzel (1, 2, 60 — BaL);

zum Hauptamtsgehilfen Oberamtsgehilfe Emil Heusser (23. 12. 59 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Dr. Herbert Günther (23. 12. 59);

b) Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt

zu Oberregierungsräten

die Regierungsräte Dr. Friedrich Getrost (15. 12. 59 — BaL): Heinrich Hofferberth (14. 12. 59 — BaL);

zu Regierungsräten

Regierungsassessor Wilhelm Scheld (30, 12, 59 — BaK); Regierungsoberamtmann Georg Hungerland (27, 1, 60 BaL);

Verwaltungsangestellter Wilhelm Albrecht (30. 12. 59 - BaK);

zu Regierungsoberinspektoren

die Regierungsinspektoren Karl-Heinz Wölfinger (5. 12. 59 — BaL); Johann Beinhauer (14. 1. 60 — BaL); Reinhold Battes (25. 2. 60 — BaL); Felix Kaster (12. 2. 60 — BaL); Werner Ketting (16. 2. 60 — BaL); Giuliano Violanti (24. 2 60 — BaL);

zu Regierungsinspektoren

die Regierungssekretäre Hans Koch (30. 1. 60 — BaL); Johannes Feigk (12. 2. 60 — BaL); Wilhelm Eckermann (1. 3. 60 — BaL);

Verwaltungsangestellter Clemens Aleisky (7. 12. 59 — BaK).

zu Regierungsinspektoranwärtern

die Verwaltungsangestellten Hans-Jürgen Klein (1. 12. 59 — BaW); Alfred Matulla (30. 11. 59 — BaW); Verwaltungslehrling Peter Tanner (30. 11. 59 — BaW);

zu Regierungshauptsekretären

die Regierungsobersekretäre Erich Weber (30. 11. 59 — BaL); Herbert Lipser (17. 12. 59 — BaL); Karlheinz Riemann (30. 12. 59 — BaL);

zur Regierungsobersekretärin Regierungssekretärin Edith Matthes (30. 12. 59 — BaK);

zu Regierungsobersekretären

die Regierungssekretäre Oswald Rudolf (24. 11. 59 — BaL); Engelbert Busta (27. 11. 59 — BaL); Ernst Fey (30. 11. 59 — BaL); Georg Killgen (9. 12. 59 — BaL); Friedrich Kilian (14. 12. 59 — BaL); Ferdinand Hegmann (17. 12. 59 — BaL); Josef Balzert (26. 2. 60 — BaL); Georg Keßler (12. 2. 60 — BaL); Fritz Vollmar (12. 2. 60 — BaL);

zum Regierungssekretär Verwaltungsangestellter Theodor Gerhold (30. 12. 59 — BaK);

zu Regierungssekretäranwärtern

Verwaltungsangestellter Helmut Steinmann (1. 12. 59 — BaW):

die Verwaltungslehrlinge Manfred Schmidkunz (1. 12. 59 — BaW); Günter Fleckenstein (1. 12. 59 — BaW); Jürgen Klein (30. 11. 59 — BaW); Wahnfried Holl (30. 11. 59 — BaW); Manfred Christian (1. 12. 59 — BaW);

zum Verwaltungsassistenten mit Dienstbezügen nach A 7 (HG 1959) Verwaltungsangestellter Karl Bock (9. 2. 60 — BaL);

zum Oberamtsgehilfen Amtsgehilfe Alfons Lippock (8. 3. 60 — BaL);

zum Amtsgehilfen Verwaltungsangestellter Franz-Peter Sauer (27. 1. 60 — BaK);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Oberregierungsmedizinalrat Dr. Rudolf Vilbig (12. 2. 60);

die Regierungsmedizinalräte Dr. Martin Kunz (17. 11. 59); Dr. Dietmar Einenkel (7. 12. 59); Dr. Wolfgang von Keith (4. 1. 60);

Regierungssekretär Oswald Tschiedel (28. 1. 60);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Alexander Wagenbach (1. 3. 60); die Regierungsamtmänner Karl Bobsien (1. 3. 60); Wilhelm Ahlfeldt (1. 2. 60);

Regierungsinspektor Franz Baier (1. 1. 60);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungssekretärin Liese Graf (1..1, 60).

Wiesbaden, 25. 3. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 2 b - 7 0 - 16

St.Anz. 16/1960 S. 476

b) Regierungspräsident in Darmstadt:

ernannt

zum apl. Gewerbeinspektor (BaW) Gewerbeinspektoranwärter Richard Berg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (22. 2. 1960).

Darmstadt, 30. 3. 1960

Der Regierungspräsident III/1 — 7 1 O2 (3) St.Anz. 16/1960 S. 477

Buchbesprechungen

Gesetzweiser, Fundstellen-Abc für alle Rechtsgebiete, ausgenommen Steuerrecht und Einzelpreisrecht. Von Landgerichtsdirektor Dr. Kärl Sommer, unter Mitwirkung von Landesarbeitsgerichtsdiektor Dr. Werner Oehmann (Arbeitsrecht). 4. neu bearbeitete Auflage. 826 Seiten, DIN A 5, kartoniert mit Leinenrücken DM 25,—. Wird durch Nachträge ergänzt. Nachtrag für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1959. Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch.

Der Gesetzweiser ist im Staatsanzeiger bereits mehrfach besprochen worden, seine vierte Auflage, zuletzt in der Nr. 3 dieses Jahres. Er ist ein Fundstellen-Nachweis für alle Rechtsvorschriften des Reiches seit 1867, der Bundesrepublik und der Bundesländer, einschließlich West-Berlin und Saarland (seit Eingliederung). Außerdem finden sich hier die Gesetze, Verordnungen, Direktiven, Entscheidungen und Befehle des Alliierten Kontrollrats, der Militärregierungen, der Alliierten Hohen Kommission, der Hohen Kommissare sowie der Alliierten Kommandantura Berlin, soweit sie in den amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht sind.

Der nunmehr vorliegende zweite Nachtrag zur 4. Auflage erstreckt sich auf die Zeit vom 1. 7. 1958 bis 31. 12. 1959 und umfaßt den ersten Nachtrag, der auf dem 31. 3. 1959 abgeschlossen war. Er enthält auch die Fundstellen der bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. 7. 1958 (BGBl. I 1958 S. 437) im Bundesgesetzblatt Teil III (BGBl. III) veröffentlicht sind. Außerdem sind die Fundstellen der Bereinigten Sammlung des Bayerischen Landesrechts aufgenommen, in der auf Grund der Rechtsbereinigungsgesetze vom 12. 5. 1956 und 15. 7. 1957 sowie der Rechtsbereinigungsverordnung vom 25. 6. 1957 die noch geltenden Bayerischen Gesetzet und Verordnungen veröffentlicht sind. Die Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts auf Grund des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts vom 17. 2. 1959 (GVBl. Seite 9) wird im nächsten Nachtrag berücksichtigt werden.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Schiller und die Steuern von Regierungsrat Dr. Alfons Pausch, 31 Seiten, kartoniert DM 3,60, Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer & Co. GmbH, Stuttgart-O.

Hinter dem etwas überraschenden Titel verbirgt sich eine durchaus ernste Arbeit. Der Verfasser, Leiter des Finanzamts in Freudenstadt, ist bereits durch mehrere Arbeiten auf seinem Fachgebiet hervorgetreten: erinnert sei vor allem an das nützliche Werk "Steuervorteile für Beamte" (besprochen in StAnz. 1955 S. 1247). Daß Pausch seine Interessen nicht auf die aktuellen Probleme des Steuerrechts beschränkt, beweist vor allem die Tatsache, daß er das erste "Steuermuseum" in Deutschland begründet hat.

Die vorliegende kleine Schrift ist auf Empfehlung des Schiller-Nationalmuseums zum "Schillerjahr" 1959 erschienen. Der erste Teil, der "Die Steuern zu Schillers Zeit" überschrieben ist, ist in einen geschichtlichen und einen biographischen Abschnitt gegliedert und weist auf manche Berührungspunkte aus dem Leben des Dichters zu dem Thema hin. Der zweite Teil — "Die Steuern in Schillers Werken" — bietet eine Reihe von Entdeckungen aus seinen Prosaschriften, Dramen und Übersetzungen. Besonders in den geschichtlichen Abhandlungen klingt das Thema "Steuern und Geld" häufig an. Insgesamt zeigt das Werk von einer bisher noch kaum erforschten Seite her die Universalität Schillerschen Geistes. —n

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Kommentar zum Vertrag von Ernst Wohlfarth, Ministerjalrat im Bundesministerium der Justiz, Bonn, Direktor im Sekretariat der Ministerräte der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Dr. Ulrich Everling, Oberregierungsrat im Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn, Dr. Hans Joachim Glaesner, Landgerichtsrat im Bundesministerium der Justiz, Bonn, Juristischer Berater in der Gemeinsamen Rechtsabteilung der Europäischen Exekutivorgane, Brüssel, Dr. Rudolf Sprung, Bundesministerium der Finanzen, Bonn, Berater für Wirtschaftsfragen in der Europäischen Investitionsbank, Brüssel. 1960. XXIV und 954 S. DIN A 5, gebunden DM 63,— Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt (Main).

Die Probleme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Auswirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsunternehmen aller Länder, ob Mitglieder der Gemeinschaft oder nicht, werden immer drängender und immer schwieriger. Es ist daher dankbar zu begrüßen, daß anerkannte Kenner dieser komplizierten Materie diesen angezeigten Kommentar zum Vortrag veröffentlicht haben. Sehr eingehend und unter besonderer Berücksichtigung der in der Praxis auftauchenden Zweifelsfragen behandelt der Kommentar die einzelnen Gebiete. Die hineinragenden Regelungen des GATT und der OEEC sind selbstverständlich an den in Frage kommenden Stellen mit behandelt. (Auch der maßgebende französische Text ist mit abgedruckt.) Zu jedem Punkt ist das gesamte bisher erschienene Schrifttum verarbeitet und angegeben, so daß man sich noch über die sehr eingehende und gründliche Kommentierung hinaus noch speziell zu allen Detailfragen an Hand der Literatur unterrichten kann. Auch sonstige maßgebliche Stellungnahmen, wie z.B. die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des Bundeswirtschaftsministeriums sind verarbeitet und nach der Fundstelle genannt, wie überhaupt die Dokumentation in diesem Werk ausgezeichnet ist. Das Sachverzeichnis ist gut aufgegliedert. Die Ausstattung des Buches ist gut, schön und praktisch. Wer mit Fragen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu tun hat, wird immer mit Nutzen zu diesem guten Buch greifen.

Staatssekretär Prof. Dr. Reuß

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1960

Samstag, den 16. April 1960

Nr. 16

Veröffentlichungen

1051

Einziehung eines öffentlichen Teilwegestückes in Weißenborn

Gemäß Gemeindevertreterbeschluß vom 15. 3. 1960 soll den Interessenten Joh. Kern und anderen zur Errichtung einer Gefrieranlage von Flur 3 Parzelle 70 gelegen in der Ortslage ein Streifen käuflich abgegeben werden. Der bestehende Fußweg wird durch die Maßnahme nicht behindert. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1863 mit der Aufforderung Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen im Bürgermeisteramt schriftlich geltend zu machen.

Weißenborn, 4. 4. 1960 Der Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

1052

Aufgebote

Ausschlußurteil

6 F 7/59: Der Brief über die im Grundbuch von Reichenbach, Band 23, Blatt 1001, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek von Goldmark 1000.— mit Zinsen bis zu 8 v. H. und 1 v. H. Nebenleistungen für eine Darlehnsforderung der Bezirkssparkasse Bensheim wird für kraftlos erklärt.

Bensheim, 5, 4, 1960

Amtsgericht

1053

Beschluß

F 2/60 — Aufgebot: Herr Heinrich Selzer, wohnhaft in Frankfurt (Main), Goldsteinstraße 71, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks

Flur 1, Nr. 201, Grabgarten, die Feldchesgärten, 0,18 Ar, eingetragen im Grundbuch von Langstadt Band 6, Blatt 467, Ord. Nr. 1 auf den Namen der Elisabetha Mißback gem. § 927 BGB beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin ist am 5. Februar 1912 in Seckmauern i.O. verstorben. Die Erben werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Freitag, den 10. 6. 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 31. 3. 1960 Amtsgericht

1054

3 F 2/60 — Aufgebot: Der Sattler Fritz Weinreich in Korbach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hartmann in Korbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechte der Eigentümer des auf den Namen des Schneidermeisters Wilhelm Reißner eingetragenen ideellen Drittels des in der Gemarkung Korbach gelegenen, im Grundbuch von Korbach Bd. 30 Artikel 885

verzeichneten Grundstücks Flur 1 Nr. 1485, Hofraum Klosterstraße, 0,26 a groß, beantragt.

Der Schneidermeister Wilhelm Reißner ist verstorben. Seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Juli 1960 um 9 Uhr vormittags vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Korbach, 6. 4. 1960

Amtsgericht

1055

F 3/60 — Aufgebot: Die Ehefrau Marie Elisabeth Clauß geb. Wedekind aus Kirchhof, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Weber und Grede, Melsungen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Kirchhof, Band 9, Blatt 331, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Kirchhof, Flur 11, Flurstück 30, Ackerland-Hutung, in den wilden Rottländern, Größe 6,45 Ar) beantragt.

Im Grundbuch ist die Witwe des Tagelöhners Andreas Kördel, Elisabeth, geb. Siegner, in Kirchhof als Eigentümerin eingetragen. Die bisherige Eigentümerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juni 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 6 anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen

Melsungen, 17. 3. 1960

Amtsgericht

1036

F 1/60: Durch Ausschlußurteil vom 5. 4 1960 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Nidda Blatt 743 in Abt. III lfd. Nr. 4 zugunsten des Adolf Rathschlag I in Nidda eingetragene Grundschuld über GM 10 000,— nebst 10 v. H. Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Nidda, 5. 4. 1960

Amtsgericht

1057

Beschluß

8 F 3/60 — Aufgebot: Der Kaufmann Helmut Bindemann in Mühlheim am Main, Friedensstraße 50, hat das Aufgebot des angeblich verbrannten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mühlheim am Main Band 58, Blatt 2790, in der III. Abteilung unter der laufenden Nummer 4 für den Kaufmann Helmut Bindemann in Mühlheim am Main, Friedensstraße 50, eingetragene Grundschuld über 2000,—Deutsche Mark, nebst Nebenleistungen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. Juli 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße Nr. 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Offenbach (Main), 25. 2. 1960

Amtsgericht, Abt. 8

1038

3 F 5/59: Durch Ausschlußurteil vom 17. Februar 1960 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 73, Blatt 1949 in Abteilung III unter der laufenden Nummer 2 zugunsten der Eheleute August Axt und Marie geb Dullstein in Frankfurt a. M. eingetragene Darlehenshypothek von GM 20 000,— (i. W. Goldmark Zwanzigtausend) für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Offenbach (Main)

1059

2 F 4/60 — Aufgebot: Die Eheleute Heinrich Schäfer und Luise geb. Wick von Eschbach haben das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Eschbach Band 20, Blatt Nr. 763 in Abteilung III, Nr. 5, für die Firma Fuldaer Lack- und Farbenvertrieb Arthur Simon zu Fulda eingetragene mit 8 v. H. verzinsliche Hypothek von RM 600,— beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. 8. 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Usingen (Taunus), 28. 3 1960

Amtsgericht

1060

Güterrechtsregister

GR 244: Bäckermeister Gerhard Woydelko und Ehefrau Martha geb. Knoth. Unterhaun, Weihersgraben 4.

Durch Vertrag vom 7. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 5. 4. 1960

Amtsgericht

1061

GR 723: Die Eheleute Münch, Gerhard Berthold Otto, Metzgermeister in Reichenbach, und Brigitte, geb. Kern, leben durch Vertrag vom 17. März 1960 in Gütertrenpung

Bensheim, 6, 4, 1960

Amisgerichi

1062

GR 722: Die Eheleute Hanns Ernst Gustav Gottschalk, Kaufmann in Heppenheim a. d. B. und Waltraud, geb. Nieß. Apothekerin, leben durch Vertrag vom 17. März 1960 in Gütertrennung.

Bensheim, 5. 4. 1960

Amtsgericht

1063

Neucintragung

GR 238 — 28. März 1960: Kaufmann Friedrich Ansorge und Marianne geb. Bouffier Eltville, Schwalbacher Str. 81.

Durch Vertrag vom 2. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Eltville

GR 1040 — 1. 4. 1960: Helfrich, Wilhelm, Landwirt, Kerzell, Kreis Fulda, und Maria geb. Weber.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Februar/17. März 1960 ist Gütergemeinschaft des BGB vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

1063

GR 1041 — 5. 4. 60: Reinhardt, Lorenz, Gemüsehändler in Fulda und Elise geb. Scheidt.

Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

1066

GR 347 A: Johann Blohberger, Rentner in Nauheim, Graslitzerstr. 5, und Emilie geb. Wohlrab.

Durch Vertrag vom 16. Dezember 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 30. 3. 1960 Amtsgericht

1067

4 GR 873 — 17. März 1960: Kaufmann Ernst Nies und Heidi geb. Brocksieper in Hanau a. M., Landwehr 7, haben durch Vertrag vom 26. 2. 1960 Gütertrennung vereinbart.

4 GR 874 — 21. März 1960: Fliesenleger Bruno Käbisch und Irene Elisabeth geb. Welzbacher, Hanau a. M., Hainbachstr. 8, haben durch Vertrag vom 8. 1. 1960 Gütergemeinschaft mit gemeinsamer Verwaltung des Gesamtgutes vereinbart.

4 GR 875 — 21. März 1960: Landwirt Valentin Heidecke und Charlotte geb. Holtz in Hanau a. M., Salisweg 9, haben durch Vertrag vom 26. 2. 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main)

1068

GR 194: Büroangestellter Hermann Hauke und dessen Ehefrau Charlotte Johanna geborene Maurer, beide wohnhaft in Niederseelbach/Ts., Bahnhofstr. 11.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein (Taunus), 25. 3. 1960 Amtsgericht

1069

GR 208 A: Eheleute Rentner Heinrich Schäfer und Elfriede Schäfer verw. Jakkenkroll geb. Speckenwirth in Rattlar Krs. Waldeck.

Durch Vertrag vom 25. 2. 1960 ist Gütergemeinschaft des BGB vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

Korbach, 5. 4. 1960

Amtsgericht

1070

GR 186 A: Martin Schmidt, Kaufmann, und dessen Ehefrau Christine geb. Klingler, Lampertheim, Alicestr. 43.

Durch Ehevertrag vom 2. 5. 1959 wurde Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 28. 12. 1959 Amtsgericht

1071

5 GR 185: Philipp Heer, Kraftfahrer in Lampertheim, Bürstädter Str. 60 und dessen Ehefrau Ingeborg geb. Oberfeld, wohnhaft daselbst.

Durch Ehevertrag vom 16. 4. 1959 wurde Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 15. 9. 1959 Amtsgericht

1072

5 GR 186: Guenter Lung, Schaffner in Lampertheim und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Helm, Biedensandstr. 33.

Durch Ehevertrag vom 12. 8. 1959 wurde Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 30. 11. 1959 Amtsgericht

1073

5 GR 187: Wilhelm Giebel und dessen Ehefrau Ida geb. Matouschek, Viernheim, Robert-Koch-Str. 7.

Auf Grund notarieller Erklärung vom 23. 6. 1958 wurde Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 29. 12. 1959 Amtsgericht

1074

5 GR 187 A: Karl Emil Friedrich Eberle, Kaufmann, und dessen Ehefrau Ruth geb. Lukaszygk, Lampertheim, Kaiserstraße 20.

Durch Ehevertrag vom 28. 6. 1958 gilt für die Ehe Gütertrennung.

Lampertheim, 28, 12, 1959 Amtsgericht

1075

GR 229 — 18. 3. 1960: Maurer Heinrich Wahl und Ehefrau Maria Katharina, geb. Schäfer in Berfa, Hausnummer 75.

Durch Vertrag vom 9. Dezember 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeisam zu.

> Amtsgericht Neukirchen Zweigstelle Oberaula

1076

GR 254 — 25. 3. 1960: Spediteur Josef Lohr und Ehefrau Eva Maria geb. Osthoff, Geisenheim/Rhein.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Rüdesheim (Rhein)

1077

GR 130 — 5. April 1960: Die Eheleute Bauingenieur Karl Paul Seigerschmidt und Helmi Elisabetha geb. Lofink in Fischborn — haben durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wächtersbach

1078 Vereinsregister

VR 111 — 31. 3. 1960: Verein zur Förderung der Landsmannschaft Cimbria e. V., Friedberg/Hessen. Die Hauptversammlung vom 22. Januar 1960 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Amtsgericht Friedberg/Hessen

1079

Neueintragung

VR 56 — 15. 2. 1960: Volksbildungswerk im Landkreis Bergstraße e. V. in Seidenbuch im Odenwald.

Amtsgericht Fürth i. O.

1080

Neueintragung

VR 55 — 7. 12. 1959: Verein der Hundefreunde Rimbach und Umgebung e. V. in Rimbach i. Odenwald.

Amtsgericht Fürth i. O.

1081

Neueintragung

4 VR 223 — 18. März 1960: Fachring-Arbeitsgemeinschaft, Hanau/M. Vereinigung selbständiger Kaufleute des Lebensmittelhandels e. V. in Hanau (Main).

Amtsgericht Hanau (Main)

1082

Neueintragung

VR 62: Ländlicher Reit- und Fahrverein Eiterfeld. Sitz des Vereins ist Eiterfeld, Kreis Hünfeld.

Hünfeld, 30. 3. 1960

Amtsgericht

1083

VR 469 — 14. 3. 1960: Hilfswerk für alleinstehende und ältere Personen, Sitz: Kassel.

VR 470 — 14. 3. 60: Elternschaftsvertreter der Heinrich-Schütz-Schule Kassel, Sitz: Kassel.

VR 471 — 14. 3. 60: 1. Volleyball-Club Wilhelmshöhe, Sitz: Kassel.

Amtsgericht Kassel, Abt. 14

1084

5 VR 69 — Handelsvereinigung Spar, Interessengemeinschaft selbständiger Lebensmittelkaufleute, Viernheim:

Der Name des Vereins ist geändert in "Handelsvereinigung Spar e. V. "Kurpfalz" Interessengemeinschaft selbständiger Lebensmittelkaufleute.

Lampertheim, 29. 12. 1959 Amtsgericht

1085

Neueintragung

VR 35: Gemeinschaftswerk Schwimmbadbau Langenselbold Kr. Hanau e. V. in Langenselbold.

Langenselbold, 1. 4. 1960

Amtsgericht

1086

Neueintragung

VR 299 — 1. 4. 1960: Unterstützungskasse der Firma Deutsche Fernsprecher-Gesellschaft mbH Marburg/Lahn e. V. in Marburg/Lahn.

Amtsgericht Marburg/Lahn

Vergleiche - Konkurse

6 N 22/59: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 2. Mai 1959 mit letztem Wohnsitz in Darmstadt-Eberstadt, Frankensteiner Straße 78, verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Knieß wird nach Vornahme der Schlußverteilung aufgehoben.

Darmstadt, 30. 3. 1960

Amtsgericht

1088

6 N 13/58: Konkursverfahren über das Vermögen des Ernst Kompenhans, Transportunternehmer Darmstadt, Dieburger Straße 86.

Beschluß

1. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. 2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 700,— DM, seine Auslagen auf 63,40 DM festgesetzt. 3. Schlußtermin wird bestimmt auf: Montag, den 9. Mai 1960, um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht, hier. Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Darmstadt, 4. 4. 1960

Amtsgericht

1089

Beschluß

81 N 63/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Köhlnhofer, Inhaber eines Elektrovertriebsgeschäfts, Frankfurt/Main, Saalburgstraße 31, wird mangels einer die Kosten deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf DM 250,—, die Auslagen auf DM 22,50.

Frankfurt/Main, 1. 4. 1960

Amtsgericht, Abteilung 81

1090

Beschluß

81 N 306/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Merinelle Strickwaren-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Frankfurt/Main, Schleusenstr. 7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermif aufgehoben.

Frankfurt/Main, 1. 4. 1960

Amtsgericht, Abteilung 81

1091

5 VN 1/60: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma "Gersfelder Möbelindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung Architekt Herbert Wieduwilt" in Gersfeld, Kreis Fulda, eingetragen im Handelsregister Abteilung B — HRB 4 des Amtsgerichts Fulda Zweigstelle Gersfeld wird 1. der in dem Vergleichstermin vom 7. April 1960 angenommene Vergleich hierdurch bestätigt, 2. infolge der Bestätigung des Vergleichs das Verfahren aufgehoben. Fulda, 8. 4. 1960 Amtsgericht, Abt. 5

1092

50 VN 3/60 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des kaufmännischen Angestellten Helmut Hübenthal, Kassel, Wildemannsgasse 10, alleiniger Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Möbel-Hübenthal, Kassel, Brüderstraße 5, ist heute, am 7. April 1960, um 10.30 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Felix Katschinski, Kassel, Untere Königsstraße 50.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 18. Mai 1960 um 12 Uhr. Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4. Block A, Zimmer 96. Der Antrag auf Erföffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. Nr. 50, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden.

Kassel, 7. 4. 1960

Amtsgericht

1093

50 VN 4/60 — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft Wilhelm Lippross. Kassel-Bettenhausen, Sandershäuser Str. Nr. 59, hat durch einen am 5. April 1960 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Günther Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Der Vergleichsschuldnerin wird heute, am 5. April 1960 um 12.15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt (§§ 12, 59, 60 VO). Gleichzeitig wird den Drittschuldnern verboten, an die Vergleichsschuldnerin irgendeine Leistung zu bewirken. Leistungen haben ausschließlich an den vorläufigen Vergleichsverwalter Herrn Rechtsanwalt Dr. Günther Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17, zu erfolgen.

Kassel, 5. 4. 1960

Amtsgericht

1094

VN 1/60 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma "Alwedi" Wirkund Strickwarenfabrik Morgenstern und Wagner OHG in Gräveneck, Inhaber Herbert Morgenstern, Anneliese Morgenstern geb. Dittrich und Hans Wagner wird heute am 6. April 1960 um 12 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Walter Schwarz in Weilburg, Lessingstraße 21.

Vergleichstermin: 4. Mai 1960 um 9 Uhr, Saal 24 des Amtsgerichts. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen in Zimmer 9 zur Einsicht der Beteiligten auf.

Weilburg, 6. 4. 1960

Amtsgericht

1095

Beschluß

3 VN 160 — Vergleichsverfahren: Der Fliesenleger Fritz Bronder in Waldgirmes, Kreis Wetzlar, Friedrichstraße 130, hat durch einen am 4. 4. 1960 eingetragenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über den Antrag der Rechtsbeistand Kraft, Wetzlar, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Wetzlar, 5, 4, 1960

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1096

K 12/59: Dss im Grundbuch von Groß-Karben, Band 10, Blatt 746, eingetragene Grundstück

Nr. 2. Gemarkung Groß-Karben, Flur 1. Flurstück 562 12. Hof- und Gebäudefläche Siedlerstraße 1 5.11 Ar. soll am 2. Juni 1960 um 15 Uhr in der Bürgermeisterei Groß-Karben durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Wolfgang Kötter, Elektromonteur in Groß-Karben, geb. am 1. 5. 1934.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 5, 4, 1960

Amisgericht

1097

4 K 3'60: Die im Grundbuch von Alsbach, Band 32, Blatt 2004, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße, 0,20 Ar, Nr. 2, Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 100, Gartenland, Hauptstraße 19,87 Ar, sollen am 22. Juni 1960 um 8.30 Uhr. im Gerichtsgebäude. Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Februar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks), a) Jakob Wenz, b) dessen Ehefrau Katharina geb. Biedenbänder, beide in Alsbach, in Errungenschaftsgemeinschaft zur ideelen Hälfte, c) Drogist Hans Burkhardt, d) dessen Ehefrau Mathilde geb. Hechler, beide in Alsbach, je zu einem ideellen Viertel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 4. 1960

Amtsgericht

K 20/54: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll das Bergwerkseigentum an dem im Berggrundbuch von Kleingladenbach Band 1 Blatt Nr. 4 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen Gwerkschaft Langenhain in Friedberg/Hessen, Geschäftstelle Stuttgart-S., Rosenstraße 37, eingetragenen Bergwerks namens Boxbach am Montag, dem 20. Juni 1960 um 15 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Hainstraße 72, Zimmer 7, versteigert werden.

Das Bergwerk liegt im Kreise Biedenkopf zunächst der Stadt Biedenkopf ist zu einer Feldesgröße von 12 770 981 qm verliehen. Die früheren einzelnen Felder sind zu einem Konsolidationsfeld zusammengeschlossen worden und betreffen Kupfer-, Blei-, Zink- und Eisenerz und Schwefelkies.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6.12. 1954 in das Grundbuch eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 4. 4. 1960 Amtsgericht

1099

K 14/59: Das im Grundbuch von Friedensdorf, Band 16, Blatt 638, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Friedensdorf, Flur 5, Flurstück 290/3, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße, Lieg.-B. 789, 5,22 Ar, soll. teils nur zur Hälfte des Hermann Bösser, am Montag, dem 27. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Hainstr. 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Elektroinstallateur Hermann Bösser und dessen Ehefrau Anneliese Bösser geb. Simon in Friedensdorf je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 4. 4. 1960 Amtsgericht

1100

84 K 5/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main Bezirk Niederrad Band Nr. 37 Blatt 1478 eingetragene Grundstück Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur Nr. 23, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 4, 2,72 Ar groß, am 8. Juni 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Block B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 60 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Gebrauchswerber Karl Hestermann in Frankfurt/Main. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 28 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Koof der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 24. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

1101

84 K 44-45/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk 30, a) Band Nr. 6, Blatt 233, b) Band 4, Blatt 155, eingetragenen Grundstücke

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Maïn), Flur 468, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche Oppenheimer Straße 16, = 2,20 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main); Flur 468, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Oppenheimer Straße 18 = 0,59 Ar, am 15. Juni 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1958 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Zu a) Kaufmann Gustav Adolf Vetter in Frankfurt (Main), zu b), A Kaufmann Gustav Adolf Vetter und b) dessen Ehefrau Johanna Vetter geb. Keller, beide in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: zu a) 7700,— DM, zu b) 2065,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 4. 1960

Amtsgericht Abt. 84

1102

6 K 6/7/60: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 28, Blatt 1667, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur I, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche. Neustraße 54 = 3,51 Ar, (Schätzwert: DM 25 000,—), soll am Dienstag, den 14. Juni 1960 um 10 Uhr im Bürgermeistereigebäude in Worfelden durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Georg Wilhelm Dilfer, I. Schlosser in Worfelden zu einhalb, b) dessen Ehefrau Mathilde geb. Gröner, daselbst, zu einhalb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 4. 1960

Amtsgericht

1103

Beschluß

K 10/58: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Limburg (Lahn), Band 63, Blatt 1961 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Limburg (Lahn),

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 169/130, Lieg.-B. 2342, Hof- und Gebäudefläche Schiede = 10,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 129, Geb.-B. Nr. 2325, Hof- und Gebäudefläche Schiede = 8,34 Ar, Lagerplatz = 4,25 Ar, die auf den Namen des Schmiedemeisters Ernst Hohlwein in Limburg eingetragen ist,

soll am 4. Juli 1960 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. August 1958, Tag des Versteigerungsvermerks. Schmiedemeister Ernst Hohlwein in Limburg. Als Eigentümer der anderen Hälfte ist dessen Ehefrau Valentina geb. Choryan eingetragen.

Der Gesamtwert der Grundstücke war nach § 74 a Abs. 5' ZVG festgesetzt auf DM 45 200,— für das Grundstück Nr. 1 und DM 8000,— für das Grundstück Nr. 3.

Bei der Zwangsversteigerung der Grundstückshälfte wird auch nur die Hälfte des Wertes der Grundstücke berücksichtigt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 1. 4. 1960

Amtsgericht

1104

Beschluß

K 2/60: Die im Grundbuch von Dauborn, Band 7, Blatt 243, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Dauborn-Eufingen, lfd. Nr. 62, Flur 62, Flurstück 62, Lieg.-B. 957, Acker bei Hörtchesbaum, 34,41 Ar, lfd. Nr. 63, Flur 3, Flurstück 55, Ackerland auf dem Acker, 120,63 Ar, lfd. Nr. 64, Flur Nr. 4, Flurstück 80, Hofraum Langgasse 60, 14,54 Ar, lfd. Nr. 65, Flur 40, Flurstück 37, Ackerland vorm Meisengraben, 33,90 Ar, lfd. Nr. 66, Flur 62, Flurstück 61, Ackerland bei Hörtchesbaum, 53,12 Ar, 1fd. Nr. 67, Flur 36, Flurstück 11, Grünland in der Oberau, 39,99 Ar, lfd. Nr. 68, Flur 39, Flurstück 2, Ackerland in den Kreuzern, 195,66 Ar, lfd. Nr. 69, Flur 2, Flurstück 36, Ackerland hinter der Kirch, 25 Ar, und das im Grundbuch von Oberbrechen Band Nr. 18, Blatt 657, eingetragene Grundstück

Gemarkung Oberbrechen, lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 174, Lieg.-B. 536, Ackerland lichte Eichen 3. Gew., 16,88 Ar, sollen am 21. Juli 1960 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1960 und 29. 2. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Richard Rudolf Wagner in Dauborn.

Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Amtsgerichts Limburg, Landwirtschaftsgericht, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 1. 4. 1960 Amtsgericht

1105

Beschluß

K 12/59: Die im Grundbuch von Klein-Krotzenburg Band 8, Blatt 594, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Fl. 10, Flurstück 209/1, Hofund Gebäudefläche, Außenliegend 48 = 32,02 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück Nr. 209/2, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 48 = 15,14 Ar, sollen am Mittwoch, den 8. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Klosterhof Nr. 2, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29, 7, 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Adolf Diemer, Kaufmann, in Frankfurt/Main. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 26, 2, 1960 auf insgesamt DM 95 400,- festgesetzt worden.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v.H. des Bargebotes zu

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt (Hessen), 5. 4. 1960

Amtsgericht

1106

2 K 16/59: Die im Grundstück von Ehringen, Band 19, Blatt 818, Eingetragenen Grundstücke

Nr. 14, Gemarkung Ehringen, Flur 15, Flurstück 12/1, Hofraum, Wolfhager Str. 4,33 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Ehringen, Flur 15, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche Wolfhager Str. 81 15,12 Ar, zu dem Hause Nr. 81 gehört ein Gemeindenutzen. Desgleichen zu der Scheune lit. a) bei dem Hause Nr. 81 (vgl. Art. 429 Abt. II Nr. 1), sollen am 13. Juli 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Wolfhagen, durch Zwangs-vollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Sept. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Land- und Gastwirt Emil Götte in Ehrin-

Da es sich um landschaftlich genutzte Grundstücke handelt, ist eine landwirtschaftliche Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Andere Behörden und Körperschaften

Wolfhagen, 31. 3. 1960

Amtsgericht

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des STAATS-ANZEIGER immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

1107

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 6. April 1960 sind die Sparkassenbücher Nr. 24 976 Marg. Jacksties, Gießen, Nr. 93 900 Günther Wagner, Gießen, Nr. 112 225 Claus Wallenfels, Gießen, für kraftlos erklärt worden.

Gießen, 6. 4. 1960

Bezirkssparkasse Gießen Der Vorstand

1108

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher bzw. Entschädigungsgutschriften beantragt: 1. Elisabeth Monnheimer, Wald Michelbach, die Entschädigungsgutschrift Nr. A 21985, 2. Fritz Jäschke, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 3-979. Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehenden Sparbücher beantragt: 1. Eheleute Heinrich Blösch und Frau, Offenbach (Main), das Sparkassenbuch Nr. 2-32. Jörg Blösch, Offenbach (Main), 2. Marie Schreckert, Offenbach (Main)-Bieber, das Sparkassenbuch Nr. 69229, Helnrich Schreckert, Offenbach (Main)-Bieber.

Die Inhaber der Sparkassenbücher bzw. Entschädigungsgutschrift werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher bzw. Entschädigungsgutschrift ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher bzw. Entschädigungsgutschrift für kraftlos erklärt werden.

Offenbach (Main), 9. 4. 1960

Städtische Sparkasse Offenbach (Main) Der Vorstand

1109

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher beantragt: 1. Frau Gerda Pitsch geb. Leun, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 199, Sparkassenbuch Nr. 07-21850, lautend auf ihren Namen, 2. Herr Werner Clemens, Köln-Nippes, Josef-Bayer-Str. 5. lautend auf Herrn Werner Clemens und Frau Gertrud geb. Häring, 3. Herr Ernst Mohr, Ffm., Markgrafenstr. 13, Sparkassenbuch Nr. 09-16231, lautend auf Dieter Mohr, 4. Frau Elise Raschig, Ffm.-Rödelheim, Hattsteinerstr. 12, lautend auf Herrn Martin Raschig und Frau Elise geb. Rube.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1960 Stadtsparkasse Frankfurt am Main

Frankfurt (Main), 5. 4. 1960

Stadtsparkasse Frankfurt am Main Der Vorstand

1110

Aufforderung. Auf Grund des § 14 Abs. 2 Ziffer 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftios erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 1052 ltd. auf Heinrich Förster, Blasbach; 2. Sparkassenbuch Nr. 47 180 ltd. auf Werner Schulte, Wetzlar; 3. Sparkassenbuch Nr. 60 120 ltd. auf Käthe Wargalla, Braunfels; 4. Sparkassenbuch Nr. 44 619 ltd. auf Fußballabteilung der Sportgemeinde Waldgirmes.

Wetzlar, 6. 4. 1960

Kreissparkasse Wetzlar Der Vorstand

1111

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftioserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: I. Sparkassenbuch Nr. 5210 Karl Pfeiffer, Birklar, 2. Sparkassenbuch Nr. 62 744 Wilh. Will II., Hausen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Gießen, 6. 4. 1960

Bezirkssparkasse Gießen Der Vorstand

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 189 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 137, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße M. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

1112 Offentliche Ausschreibung

GIESSEN. Durch das Straßenneubauamt Hessen-Mitte. Gleßen, Ostanlage 47, Fernsprecher 4541, werden in öffentlicher Ausschreibung die Erd-, Unterbau- und Entwässerungsarbeiten für den Neubau einer Teilstrecke der Umgehungsstraße Kirch-Göns im Zuge des B. Bau-km 2,300—4,100 mit rd 100 000 cbm Erdbewegung vergeben. Die Baustrecke liegt im Landkreis Friedberg. Die Ausführungsfrist beträgt 110 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 5,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Die Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. Nr. 39 312 mit dem Vermerk: "Ausschreibungsunterlagen Kirch-Göns". Selbstabholer erhalten die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab 13. 4. 1960 beim Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Gießen, Zimmer 608. Eröffnungstermin: Dienstag, den 3. 5. 1960, um 11.00 Uhr.

Straßenneubauamt Hessen-Mitte

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerilarat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Harteit.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt Main Nr. 1173 37.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt Main Nr. 1173 37.

Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 51). Postfach 189 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 2 vom 1. 4, 1956. Auflage: 900. Umfang: 16 Seiten.

Darmstadt. Im Zuge der Bundesstraße 44, Bauamtsgrenze (Kl. Rohrheim) — Wolfskehlen, sollen folgende Bauarbeiten in 2 Losen vergeben werden:

Los I: Klein-Rohrheim — südi. Ortseingang Biebesheim, ca. 38 000 Quadratmeter Pflasterabstumpfung (einfache O. B.), Einbau von ca. 400 t Mischgut, Bankettarbeiten. I: Klein-Rohrheim

Los II: südl. Ortseingang Biebesheim — nördl. Ortsausgang Stockstadt und Ortsdurchfahrten Goddelau und Wolfskehlen, ca. 33 000 Quadratmeter Pflasterabstumpfung (einfache O. B.), Einbau von ca. 100 t Mischgut, Bankettarbeiten.

Bauzeit: Los I 90 Kalendertage, Los II 80 Kalendertage.

Es können nur Angebote von Bietern berücksichtigt werden, die nachweisbar mit Erfolg Bauleistungen ähnlicher Art bereits ausgeführt und in ausreichender Anzahl geeignete Geräte sowie gegignete Fachkräfte für die termingerechte Ausführung der Bauleistungen verfüghar haben leistungen verfügbar haben.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Neckarstraße 3a, bis spätestens Mittwoch, den 20. 4. 1960, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 4,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen Abstumpfung B 44". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Freitag, dem 22. 4. 1960, in der Zeit von 3 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Zum Eröffnungstermin am Freitag, dem 6. Mai 1960 um 10 Uhr sind die Angebote in verschlossenem Umschlag mit folgender Auf-schrift einzureichen: "Angebot über Abstumpfung der B 44 Kl. Rohrheim-Wolfskehlen". Die Zuschlags- und Bindefrist beläuft sich gemäß VOB/A§ 19 Ziffer 1 auf 12 Werktage.

Darmstadt, 8. 4. 1960

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Ffm., Roßmarkt 15 Tel. Sa.-Nr. 20056 immobilien Vermietungen Aufbau-Organisation

Beteiligungen Geschäftsverkäufe

HENSCHER

LASTKRAFTWAGEN — KIPPER — ALLRADKIPPER von 4-20 t

Generalvertretung: THOMAS & CO.

Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 223

F.: 47851-3

Geht es um Bohr-, Aufbruch-, Abbau-, Grab- und ähnliche Arbeiten?

Dann Druckluftwerkzeuge und Kompressoren von

FIMA POKORNY

FRANKFURT/M. Tel. 770401

Adolf Selzer

- Zentralheizung
- Sanitäre Installationen

Bleichenbach (Oberh.)

Tel.: Stockhelm 258

Hanau/Main

Akademiestraße 35a Tel.: Hanau 2991



Frankfurter Zählerfabrik

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19 Telefon: (06143) 2725

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 - Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Chemieprodukte GmbH Leverkusen-Rheindorf, Ruf Nr. 61371

BFZ-TOK-Band als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/M., Niederräder Landstr. 42, Tel. 67 2181

Helmut Wilken Ing.

Kanalbav • Kanalreinigung • Grubenentleerung • Baggerarbeiten

Frankfurt / M. • Bergerstraße 287 • Telefon 45067

EUGEN TOUSSAINT

FRANKFURT/M. - SUD, GUTZKOWSTRASSE 27, · TELEFON 64408

Wassertechnische Beratung — Ing.-Büro

Chem. Wasseraufbereitung für: Wasserwerke, Gemeinden, Industrie und Gewerbe

Generalvertretung der FA. KARL KLEIN & SOHN, MANNHEIM:

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

PAUL GELDMACHER

FARBEN-WERK KLINKER-VERTRIEB ETERNIT-VERTRIEB

BAUSTOFFE



BAU-CHEMIE GmbH, GIESSEN

Telefon 3584

- Straßenbau-Bindemittel
- "KORROSIT"-Bautenschutzmittel
- K-B- UND H-K-B-ZUSATZ

Spezial-Bitumen-Emulsionen für Estriche

Dillenburg. Für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 253 von km 28,493 bis km 28,892 mit Verbreiterung der Bundesstraße 62 von km 28,892 bis km 29,060 und km 0,000 bis km 0,621 bei Wallau/L. (Kreis Biedenkopf) sollen u. a. ver-

ca. 5 000 cbm Boden gemäß DIN 18 300 - 2.24-2.26 - und

ca. 600 cbm Boden gemäß DIN 18 300 — 2.27 — lösen, laden, einbauen und verdichten,

ca. 2000 cbm Boden gemäß DIN 18 300 - 2.27 - und

ca. 1 200 cbm Boden gemäß DIN 18 300 — 2.28 — lösen, laden und ca. 500 m transportieren,

ca. 2000 cbm Boden des Dammes der Baustraße lösen, laden und ca. 1 km transportieren,

ca. 3800 qm Fahrbahnbefestigung aufreißen,

Hartsteinbrechsand bzw. -splitt liefern und zur Herca. 14 500 t

stellung der Frostschutzschicht einbauen,

ca. 6 625 t Hartsteinschotter und

Splittbrechsandgemisch für die Herstellung des Schotterunterbaues liefern und einbauen, ca. 2 250 t

ca. 11 000 qm Mischmakadam-Unter-und -Zwischenschicht,

ca. 14 500 qm Asphaltbinder und -feinbetonteppichbelag,

ca. 1900 qm Betonleitstreisenunterbau herstellen und bauselts ge-lieferte Weißbetonplatten verlegen.

ca. 1800 qm Gehwegflächen befestigen.

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. April 1960 anzufordern mit der Angabe, ob diese durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwe all zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 6820. mit der Angabe "Ausschreibungsunterlagen Beseltigung des schienengleichen Bahnüberganges bei Wallau L." zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 11. 4. 1960 in der Zeit von 8.00–17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 7).

Eröffnung: Dillenburg, den 3. Mai 1960, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags-

Eröffnung: Dillenburg, den 3. Mai 1960. um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 42 Kalendertage.

Dillenburg, 6. 4. 1960

Hess, Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Stoffe - Gardinen -Teppiche

Die großen Textii-Etagen Frankfurt/Main, Zeil 85-93

Telefon 26747



Georg Wenzens

Großküchen-Einrichtungen Porzellan und Glaswaren

Anstaltsbedarf, Aluminium, Geräte, Elektro-Küchenmaschinen aller Art

DARMSTADT

Prālat-Diehi-Str. 11 - Tel. 76163



Teppiche Gardinen Tapeten



Frankfurt a. M., Kaiserstraße 5a. Ruf 26454

August Reutzel KG.

Elektro-Radio-Fernseh-Großhandlung FRANKFURT/MAIN - Mainzer Landstraße 110 Ruf 335837 und 332537



_HUS" Die bewährte Konstruktion der autom. Rapid Warmwasserspender wird geliefert für Anschlußwerte von 1 bis 18 kW. Er ist nicht nur geeignet f. d. Kleinver-

net f. d. Kleinver-brauch bei Zahnärzten, sondern auch für den laufenden Gebrauch von Bä-dern für Haushaltungen, Fabriken usw Man wende sich unter Angobe von Stromart, Spannung und den Wasser-leitungsverhältnissen an den Her-steller Hinkel & Sohn GmbH. Frankfurt/M., Neue Mainzer Str. 14–16

HEINRICH MAITH K.G.

Spezialfabrik für Gaststätten- u. Kantinen-Einrichtungen

OFFENBACH/M.-BÜRGEL - Telefon 82435 u. 86197



- Polstermatratzen und Polsterauflagen aller Art
- Schonerdecken aller Art

für den Bedarf für:

Krankenhäuser, Anstalten Heime, Hotels, Unterkünfte von den einfachsten Ausführungen bis zu den besten Spezialanfertigungen "Selecta"-Matratzen- u. Schonerdecken-Spezialfabrik Abt & Co. Frankfurt am Main-Höchst, Auerstraße 3 · Telefon Ffm. 31 29 68



SUPERMATIC

Werksvertretung

NÄHMASCHINEN-SCHMID

Frankfurt am Main, Fahrgasse 86 - Telefon 21071



Bettfederntabrik Frankfurt/Main-Ost Hagenstr. 10 · Ruf 42236

- Bettfedern und Daunen Kopfkissen, Oberbetten
- Einzichdaunendecken alle Größen, Farben und Preislagen



Für Klimatisierung und Ölfeuerung

Frankfurt (Main)

Ostparkstraße 25 - 29

Ruf: 49 11 41

Fernschreiber: 04-11 580

Kundendienst Installation Planung Beratung

